



Bundesgeschäftsstelle

Fränkische Straße 3 • 53229 Bonn
Telefon 0228 911400 • Fax 0228 91140-98
www.dpvkom.de • E-Mail info@dpvkom.de

Geschäftsstellen

Regionalverband NORD-Ost

Geschäftsstelle Nord
Wandsbeker Chaussee 27 • 22089 Hamburg
Telefon 040 46073380 • E-Mail nord@dpvkom.de

Geschäftsstelle Ost
Alt-Moabit 96 a • 10559 Berlin
Telefon 030 3642867-51 • E-Mail ost@dpvkom.de

Landesverband NRW

Geschäftsstelle
Fränkische Straße 3 • 53229 Bonn
Telefon 0228 91140-61 • E-Mail nrw@dpvkom.de

Regionalverband MITTE

Geschäftsstelle
An den Drei Steinen 3 a • 60435 Frankfurt/Main
Telefon 069 9543200 • E-Mail mitte@dpvkom.de

Regionalverband SÜDWEST

Geschäftsstelle
Marktplatz 8 • 66869 Kusel
Telefon 06381 9966444 • E-Mail suedwest@dpvkom.de

DPVKOM BAYERN

Fenitzerstraße 43 • 90489 Nürnberg
Telefon 0911 586440 • E-Mail info@dpvkom-bayern.de

Betriebsrente

Deutsche Post AG

Betriebliche Altersversorgung

Wie viele andere deutsche Großunternehmen gewährt auch die Deutsche Post AG (DP AG) ihrer Belegschaft eine betriebliche Altersversorgung in Form einer so genannten Betriebsrente. Vor kurzem hat sich die DPV KOM mit dem Arbeitgeber auf eine tarifliche Neuregelung der Betriebsrente (Tarifvertrag Nr. 179) verständigt.

Im Folgenden werden die wichtigsten Fragen zur Betriebsrente beantwortet:

■ Wer kann Betriebsrente bekommen?

- Alle nach Tarif bezahlten Arbeitnehmer¹ mit unbefristetem Arbeitsvertrag sowie Auszubildende und an der dualen Hochschule Studierende bei der DP AG.
- Nach Tarif bezahlte Arbeitnehmer mit befristetem Arbeitsvertrag, die innerhalb von fünf Jahren auf eine Gesamtbeschäftigungszeit von mindestens zwei Jahre kommen, haben bei Erwerbsminderung ebenso Anspruch auf Betriebsrentenleistungen.
- Hinterbliebene im Todesfall des Beschäftigten.

■ Wann kann die Betriebsrente bezogen werden?

- Bei Eintritt des Beschäftigten in die gesetzliche Altersrente.
- Im Falle von Erwerbsminderung des Beschäftigten (z. B. durch Krankheit oder Unfall).
- Bei Tod des Beschäftigten (hier erfolgt die Auszahlung an die Hinterbliebenen).

■ Welche Voraussetzungen sind für den Bezug der Betriebsrente zu erfüllen?

Wer die Betriebsrente erhalten will, muss eine Wartezeit von 60 Monaten aufweisen können, das heißt, der Beschäftigte muss mindestens 60 anrechnungsfähige Monate² bei der DP AG gearbeitet haben. Im Falle von Erwerbsminderung oder Tod aufgrund einer Berufskrankheit, eines Arbeits- oder Wegeunfalls entfällt die Wartezeit.

Grundsätzlich muss innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Leistungsfalls ein formloser, schriftlicher Antrag an die Personalabteilung des jeweiligen Betriebes (z. B. der Briefniederlassung) gestellt werden. Bei verspäteter Antragsstellung wird die Betriebsrente erst ab dem Antragsmonat gezahlt.

■ Wann und wie wird gezahlt?

Die Betriebsrente wird entweder monatlich als Rentenzahlung oder als einmalige – beziehungsweise optional in Raten aufgeteilte – Kapitalzahlung nach Eintritt des Leistungsfalls von der DP AG überwiesen. Waisen haben nur Anspruch auf eine monatliche Rente.

Die Rente wird lebenslang gezahlt, steigt jährlich um ein Prozent und wird im Todesfall anteilig auf den Ehe-/Lebenspartner oder Waisen übertragen. Alle Betriebsrentenleistungen sind Bruttobeträge und unterliegen der sofortigen Steuer- und Sozialabgabepflicht.

■ Wie werden Betriebsrentenansprüche bei der DP AG „verwaltet“?

Die DP AG führt seit dem 1. Januar 2016 für alle anspruchsberechtigten Mitarbeiter ein individuelles Versorgungskonto, über dessen Stand der Mitarbeiter jeweils im Februar eines Jahres schriftlich informiert wird.

Für jedes Beschäftigungsjahr des Arbeitnehmers zahlt der Arbeitgeber einen so genannten Versorgungsbaustein auf das individuelle Versorgungskonto ein. Der jährliche Versorgungsbaustein richtet sich nach der Eingruppierung im Entgelttarifvertrag, der vertraglichen Wochenarbeitszeit und den anrechnungsfähigen Kalendermonaten³. Für einen Zusteller in Vollzeit sind das 2016 beispielsweise 855 Euro. Die Beitragssumme des Versorgungsbausteins wird ab 2017 automatisch jährlich um 2,5 Prozent erhöht.

Bei Mitarbeitern, die bereits am 31. Dezember 2015 in einem Arbeitsverhältnis zur DP AG standen, wurde die bis zum Stichtag erlangte Anwartschaft (= Anspruch) ordnungsgemäß und ohne Verlust in einen so genannten „Initialbaustein“ umgerechnet und dem individuellen Versorgungskonto zugeführt.

■ Welche Rahmenbedingungen gelten hinsichtlich des individuellen Betriebsrentenanspruchs?

- Bei Mitarbeitern, die bereits am 31. Dezember 2015 in einem Arbeitsverhältnis zur DP AG standen, wird der Betriebsrentenanspruch zum Auszahlungszeitpunkt auf Grundlage der weiterhin gültigen Altregelung (nach Euro-Plan) errechnet. Der Euro-Plan – eine Tabelle mit festen Eurobeträgen als Rechengröße je Lohn-, Entgelt- oder Vergütungsgruppe – wird jährlich um 1,45 Prozent dynamisiert. Beschäftigungszeiten ab dem 60. Lebensjahr werden bei der Rechnung nunmehr berücksichtigt⁴. Wählt der Anspruchsberechtigte im Leistungsfall alternativ die Kapitalzahlung, wird ihm das Guthaben seines individuellen Versorgungskontos in einer Summe (oder in maximal sieben Teilbeträgen) ausgezahlt.
- Bei Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis erst ab dem 1. Januar 2016 begründet wurde, errechnet sich der Betriebsrentenanspruch zum Auszahlungszeitpunkt immer auf Basis ihres Versorgungskontoguthabens. Auch hier gilt: Wählt der Anspruchsberechtigte im Leistungsfall die Kapitalzahlung, wird ihm das Guthaben seines individuellen Versorgungskontos in einer Summe (alternativ in maximal sieben Teilbeträgen) ausgezahlt.

■ Was passiert, wenn ein Mitarbeiter vor Eintritt in die gesetzliche Altersrente aus dem Unternehmen ausscheidet (z. B. Kündigung des Arbeitsverhältnisses)?

Ob ein Mitarbeiter in einem solchen Fall trotzdem weiterhin hinsichtlich der Betriebsrente leistungsberechtigt ist, hängt davon ab, ob die eigene Anwartschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Unternehmen „unverfallbar“ im Sinne des Betriebsrentengesetzes ist.

Grundsatz: Die DP AG kann den Betriebsrentenanspruch bei Zustimmung des Beschäftigten ganz oder teilweise gegen Zahlung einer einmaligen Abfindung abgelten. Dies kann geschehen im Leistungsfall oder bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Unternehmen. Ob die DP AG dem Beschäftigten eine Abfindung anbietet, liegt allerdings in ihrem Ermessen.

■ Wo kann ich mich hinsichtlich meiner Betriebsrente beraten lassen?

Wer sich zum Thema Betriebsrente näher informieren möchte beziehungsweise wer zu einem Antrag auf Leistungsauszahlung berechtigt ist, sollte sich an die Betriebsrentenberater der DP AG wenden. Ihre bekannten DPV KOM-Ansprechpartner im Außendienst oder in den Geschäftsstellen stellen für Mitglieder bei Bedarf gerne den Kontakt zu diesen Experten her.

¹ Die im Folgenden verwendeten Begriffe „Beschäftigter, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Anspruchsberechtigter“ beziehen sich auf beide Geschlechter.

² Bei der Wartezeit werden alle Monate berücksichtigt, in denen für mindestens 15 Kalendertage Entgeltanspruch bestand. Zeiten der Arbeitsunfähigkeit von bis zu 78 Wochen, Elternzeit von bis zu 3 Jahren und Mutterschutzzeiten werden ebenso angerechnet.

³ Mitgezählt werden hier alle Monate, an denen der Arbeitnehmer an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt oder Krankengeld hatte.

⁴ Allerdings erfolgt eine Kappung bei 480 Monaten Betriebszugehörigkeit.